

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2009
Rat	15.12.2009

Satzung der Stadt Haan über die 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) und Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

1. Die mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung „**Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen 2010**“ wird beschlossen.
2. Die „**Satzung der Stadt Haan über die 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**“ in der vorgelegten Fassung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Inhalt

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2010
3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

- 1 Kostenaufstellungen**
 - 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
 - 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
 - 1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung
 - 1.4 Sonstige Kosten
 - 1.5 Unterdeckung aus 2008

- 2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze**
 - 2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
 - 2.2 Maßstabseinheiten
 - 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
 - 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

- 3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

Anlage II: Satzungstext

1. Anlass der Vorlage

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hatte der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren für die Entsorgung von Abwassergruben und privaten Kleinkläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, ermittelt werden. Dies war erstmals zum 01.01.1997 erfolgt.

Die heutige Vorlage gibt die voraussichtliche Kostenentwicklung für 2010 wieder und erläutert die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010.

Hinweis:

Die Besitzer von Kleinkläranlagen und Abwassergruben sind von der „gesplitteten Abwassergebühr“, die für Kanalbenutzer zum 1.1.2009 neu eingeführt wurde und die nach Frischwasserverbrauch und versiegelter Grundstücksfläche berechnet wird, nicht betroffen, da sie kein Regenwasser in die Entwässerungsanlagen einleiten (dürfen). Das Regenwasser versickert auf den Grundstücken. Deshalb gibt es in dieser Gebührenberechnung keinen Kostenblock und keinen Tarif für "Niederschlagswasser".

2. Gebührenhöhe 2010

	Gebühr 2010	Gebühr 2009	Mehr/Weniger	Gebühr 2008
	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser	EUR pro m ³ Frischwasser
für Besitzer von Kleinkläranlagen	1,41 €	1,47 €	-0,06 €	1,47 €
für Besitzer von Abwassergruben	9,01 €	9,06 €	-0,05 €	9,07 €

3. Kurz-Erläuterungen zur Gebührenhöhe

Die Gebühren können leicht gesenkt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Gebührenertrag nur geringfügige Veränderungen zu verzeichnen.

Anlage I

Gebührenbedarfsberechnung 2010 für die Entsorgung von Gruben und Kleinkläranlagen

	2010	zum Vergleich 2009
	<u>EUR</u>	EUR
1 Kosten		
1.1 Personalkosten der Stadt Haan		
1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt	6.398	7.832
1.1.2 Querschnittsämter	3.348	3.348
1.2 Sachkosten der Stadt Haan		
1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	584	584
1.2.2 Sonstige (Versicherungen, arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst)	107	105
1.3 Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung		
1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport	30.000	31.000
1.4 Sonstige Kosten		
1.4.1 BRW-Beitrag für Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser	5.168	5.125
1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung	1.124	1.124
Ausgaben insgesamt	46.729	49.118
den Ausgaben hinzuzurechnen:		
1.5 Unterdeckung aus 2008 (nachrichtl.: Im Vj. aus 2006 und 2007)	6.206	4.843
über die Gebühren zu verteilende Kosten	52.935	53.961

2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

2.1 Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer privater Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind, auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Wo eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, muss ein Verteilungsschlüssel gewählt werden, der die Verursachung *wirklichkeitsnah* widerspiegelt. Kosten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

- A** **Transportkosten** für Abwasser und Fäkalschlamm
- B** **Kosten der Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser (=BRW-Beitrag)**
- C** **übrige Kosten**

Die unterschiedlichen Verteilungsschlüssel und die daraus resultierenden Kosten für die Benutzer von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen sind der **Tabelle auf der nächsten Seite** zu entnehmen.

2.2 Maßstabseinheiten

Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für **2010** ist bei

Kleinkläranlagen von 13.300 m³ (wie Vorjahr) Frischwasser und bei

Abwassergruben von 3.800 m³ (wie Vorjahr) Frischwasser auszugehen.

2.3 Berechnung der Gebührenhöhe

Die Gebührensätze (einer für die Benutzer von Abwassergruben und einer für die Benutzer von Kleinkläranlagen) errechnen sich nun als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge. Das Ergebnis ist die Gebühr je m³ Frischwasserbezug.

Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Verteilung der Kosten auf die Benutzer von Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2010.

Kostenverteilungsschlüssel		Kleinkläranlagen	Abwassergruben
Kostenblock A (Position 1.3.1)	30.000 €		
Transportkosten			
Schlüssel: voraussichtliche Abfuhrkosten			
Anteil Kleinkläranlagen:		5.200 €	
Anteil Abwassergruben:			24.800 €
Kostenblock B (Pos. 1.4.1)	5.168 €		
BRW-Beitrag			
Schlüssel: modifizierter Frischwasserbezug*)			
Kleinkläranlagen: 3.325 m ³		2.783 €	
Abwassergruben: 2.850 m ³			2.385 €
Kostenblock C	11.561 €		
übrige Kosten			
Schlüssel: Frischwasserbezug			
Kleinkläranlagen 13.300 m ³		8.992 €	
Abwassergruben 3.800 m ³			2.569 €
Summen	46.729 €	16.975 €	29.754 €
den Kosten hinzuzurechnen:			
Unterdeckung aus 2008	6.206 €	1.738 €	4.468 €
<i>über die Gebühren zu verteilen:</i>	52.935 €	18.713 €	34.222 €
Maßstabseinheiten		13.300 m ³	3.800 m ³
Gebühr je m³ Frischwasser		1,41 €	9,01 €

*) vgl. Erläuterungen Seite 10

2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen, jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert, folgende Gesamteinnahmen erwarten:

Kundengruppe	Frischwasserbezug	Gebührensatz	Einnahmen
Abwassergruben	3.800 m ³	9,01 €	34.238,00 €
Kleinkläranlagen	13.300 m ³	1,41 €	18.753,00 €
Gesamteinnahmen zu verteilende Kosten			52.991,00 € 52.935,00 €
Differenz:			56,00 €

3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

1.1 Personalkosten der Stadt Haan

Der zurzeit gültige Tarifvertrag endet zum 31.12.2009. Für 2010 wurde keine Lohnerhöhung angenommen.

Unterschiede zum Vorjahresansatz sind ausschließlich auf individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile) oder personelle Umsetzungen zurückzuführen.

1.1.1 Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung Unternehmerentgelt für den Abwasser- und Fäkalschlammtransport,
- Organisation Grubenentleerungen,
- Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht in Verbindung mit der unteren Wasserbehörde und dem Bauaufsichtsamt,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

Kostenansatz 2010: 6.398 €

Vergleich 2009: 7.832 €

1.1.2 Querschnittsämter

Anrechnung der Personalkosten aus den Ämtern, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenertrag tätig werden (z. B. Personalamt, Kämmerei, Stadtkasse).

Anteile dieser Vergütungen werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem Gebührenertrag zugeordnet.

Kostenansatz 2010: **3.348 €**

Vergleich 2009 **3.348 €**

Nachfolgend die Zusammenstellung:

Produkt	Bezeichnung	Anteil für den Gebührenertrag *
010100	Politische Gremien	971 €
010600	Rechnungsprüfung	96 €
010720	Beschaffung, Orga.	97 €
010810	Allg. Personalwesen	89 €
010820	Personalabrechnung	55 €
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	133 €
010920	Finanzbuchhaltung	34 €
010930	Steuern u. Abgaben	910 €
010710	a) Kanzlei	285 €
010710	b) Telefonzentrale	36 €
010710	c) Hausmeister	30 €
011300	Gebäudemanagement	29 €
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	536 €
010500	Beschäftigtenvertretung	47 €
Kosten für Gebührenertrag insgesamt:		3.348 €

* einschließlich 20% Verwaltungs- und Sachkostenzuschlag

1.2 Sachkosten der Stadt Haan

1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschl. Büroräume

Die Pauschale für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes umfasst die Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und –gebühren, Afa und Zins für die Büroeinrichtung und -geräte.

Kosten pro Arbeitsplatz: 2.502 (Vorjahr 2.502 €). Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.2. Querschnittsämtler, Produkt 011000, Technikunterstützte Informationsverarbeitung, erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: **1.530 €** (Vorjahr: 1.530 €).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

Kostenansatz 2010: **584 €**

Vergleich 2009 584 €

1.2.2 Sonstige Sachkosten

Kosten für Versicherungsbeiträge (Beamte 290 €, Angestellte/Arbeiter 450 €; Vorjahr 275 € bzw. 440 €), sowie arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (je Arbeitsplatz 70 €; Vj. 70 €). Einrechnung von Portokosten für die Fälle, in denen die Frischwasserversorgung und damit auch die Gebührenabrechnung nicht über die Stadtwerke Haan erfolgen (vgl. Nr. 1.4.2).

Kostenansatz 2010: **107 €**

Vergleich 2009 105 €

1.3 Kosten Unternehmereinsatz / Materialbeschaffung

1.3.1 Unternehmerentgelt Abwasser- und Fäkalschlammtransport

Vergütung für die Entleerung von Kleinkläranlagen und Abwassergruben auf Grundstücken ohne Kanalanschluss.

Abfuhraufwand leicht rückläufig.

Kostenansatz 2010: **30.000 €**

Vergleich 2009 31.000 €

1.4 Sonstige Kosten

1.4.1 BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in seinen Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Je Einwohner wird vom BRW ein durchschnittlicher Frischwasserverbrauch von 55m^3 jährlich zugrundegelegt, der mit dem **Beitragssatz von $0,837 \text{ €/m}^3$ (Vorjahr $0,830 \text{ €/m}^3$)** multipliziert wird.

Die Anwendung des Frischwasserverbrauches zur Beitragsermittlung des BRW basiert auf der Annahme, dass in Anspruch genommenes Frischwasser letztendlich in voller Höhe als Abwasser den Klärwerken zugeführt wird. Insbesondere bei den Benutzern von Kleinkläranlagen ist dies aber nicht der Fall. Diese klären ihr benutztes Frischwasser selber und geben nur den verbleibenden Schlamm zur Klärung ab. Nach Auffassung des MURL NW und des Ministeriums für Inneres und Justiz ist für die Weiterbehandlung des angelieferten Klärschlammes nur ungefähr $1/3$ des Aufwandes erforderlich, der bei einer nicht vorgeklärten Schmutzwassermenge erforderlich wäre. Daher wird als Berechnungsgrundlage nur $1/3$ der angenommenen Frischwassermenge mit dem vom BRW mitgeteilten Beitragssatz multipliziert. Hinzu kommt, dass in dem BRW-Beitrag für die Abwasserreinigung auch die Entsorgung des Regenwassers enthalten ist, welches Besitzer von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (gesetzesbedingt) nicht abgeben (dürfen). Da das Regenwasser auf den Grundstücken verrieselt und nicht der öffentlichen Entsorgung zugeführt wird, ist es sachgerecht, im Sinne des § 2 der städtischen Abwassergebührensatzung lediglich $3/4$ des angenommenen Frischwasserverbrauches für Besitzer abflussloser Gruben und $1/4$ (= $1/3 \times 3/4$) des angenommenen Frischwasserverbrauches für Besitzer von Kleinkläranlagen als Berechnungsgrundlage zu nehmen:

Gruben:	Frischwassermenge	3.800 m^3	davon $3/4$	2.850 m^3
Kleinkläranlagen:	Frischwassermenge	13.300 m^3	davon $1/4$	3.325 m^3
				<hr/> 6.175 m^3

Multipliziert mit der BRW-Wertzahl von $0,837 \text{ €/m}^3$ ergibt sich ein Kostenanteil von 5.168 € .

Kostenansatz 2010: **5.168 €**

Vergleich 2009 5.125 €

1.4.2 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese setzen die Abwassergebühren zeitgleich in der Rechnung für den Frischwasserbezug (der als Gebührenmaßstab dient) fest.

Der relevante Anteil für den Gebührenertrag entspricht dem Anteil des Frischwasserbezuges der Benutzer von Gruben und Kleinkläranlagen am Gesamtfrischwasserbezug.

Kostenansatz 2010: **1.124 €**

Vergleich 2009 1.124 €

1.5 **Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2008**

Gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind auch Unterdeckungen aus Vorjahren als Kosten in späteren Gebührenkalkulationen ansetzbar. Sie sollen innerhalb von 3 Jahren berücksichtigt werden.

Aus der Jahresrechnung für das Jahr 2008 hat sich ein Defizit von 6.205,80 € ergeben.

In der vorliegenden Kalkulation ist der Betrag in voller Höhe berücksichtigt, weil die Gebühren trotzdem noch leicht gesenkt werden können. Die nach KAG durchaus mögliche Verteilung auf zwei Jahre ist deshalb nicht erforderlich.

Damit sind keine Unterdeckungen aus Vorjahren mehr „offen“. Allerdings existieren auch keine Überschüsse.

Kostenansatz 2010: **6.206 €**

Vergleich 2009 4.843 €

Anlage II

Satzung der Stadt Haan über die 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 53, 64, 65, 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 -EWS- (ABl. Stadt Haan Nr. 389 vom 10.10.2006, S. 2), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.12.2009 die nachstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.1996 beschlossen.

§ 1

Gebührensätze

In § 11 werden der Betrag "1,47 €" durch den Betrag "1,41 €" und der Betrag "9,06 €" durch den Betrag "9,01 €" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Finanz. Auswirkung:

siehe Gebührenbedarfsberechnung